

## 10 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

3. 7. 1956.

### Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1956, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 155, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 2 Abs. 2, erster Halbsatz, sind die Worte „Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage“ durch die Worte „Höchstbetrag, der in der Krankenversicherung als Höchstbeitragsgrundlage gilt“ zu ersetzen.

2. Im § 2 Abs. 3 haben die Bestimmungen unter lit. e und f zu lauten:

- „e) Dienstnehmer (Heimarbeiter), die wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 ASVG. von der gesetzlichen Krankenversicherung oder, soweit eine solche nicht in Betracht kommt, von der gesetzlichen Pensionsversicherung ausgenommen sind;
- f) Dienstnehmer, soweit ihnen als Angehörigen ausländischer diplomatischer Vertretungsbehörden die Vorrechte der Exterritorialität zustehen oder, soweit sie als Angehörige konsularischer Vertretungsbehörden oder auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1955, BGBl. Nr. 40, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, von der Lohnsteuer befreit sind;“.

3. Im § 3 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter), der in der Kranken- oder Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) der Krankenversicherung beziehungsweise, wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) in der Krankenversicherung nicht pflichtversichert ist,

der Pensionsversicherung, in jedem Fall jedoch nur bis zu dem Höchstbetrag, der als Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt. Für die Dienstnehmer (Heimarbeiter), die weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt der Beitrag 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist, bis zu dem Höchstbetrag, der in der gesetzlichen Krankenversicherung als Höchstbeitragsgrundlage gilt.“

4. Im § 5 Abs. 1 ist das Wort „Rentenversicherung“ jeweils durch das Wort „Pensionsversicherung“ und das Wort „Versicherungsträger“ durch die Worte „Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ zu ersetzen.

5. Im § 5 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben die in einem Kalendermonat eingehobenen Beiträge nach Abzug der Vergütung nach Abs. 4 bis zum Zwanzigsten des darauffolgenden Monats an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen. Für verspätet abgeführte Beiträge sind ab dem Fälligkeitstage Verzugszinsen in der Höhe von 2 v. H. über der jeweiligen Rate der Oesterreichischen Nationalbank für den Wechseleskompte zu leisten.“

6. Im § 8 hat an Stelle der Worte „Kranken- oder Rentenversicherung“ das Wort „Krankenversicherung“ zu treten.

7. Im § 10 ist als neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) (Verfassungsbestimmung.) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung — soweit es die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages zum Gegenstand hat — ist auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt.“

8. Im § 10 wird der bisherige Abs. 2 zum Abs. 3.

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirksamkeit vom Beginn der Beitragsperiode Jänner 1956 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Der auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1954 zu leistende Wohnbauförderungsbeitrag ist, soweit für die nach diesem Bundesgesetz beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung zu leisten sind, gemeinsam mit den Beiträgen zur Kranken- oder Rentenversicherung von dem für die Einhebung zuständigen Versicherungsträger einzuheben; hiebei sind die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Einhebung, Einbringung und Rückzahlung der Krankenversicherungsbeiträge entsprechend anzuwenden. Diese in § 5 vorgesehene Art der Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages kommt in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle zur Anwendung.

Die bisher geltenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften wurden durch das am 1. Jänner 1956 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189/1955, über die allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG.) ersetzt, soweit nicht im ASVG. selbst eine andere Regelung getroffen wird. Die im ASVG. vorgesehene Abänderung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfordert auch eine Abänderung der entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1952 in der derzeit geltenden Fassung.

Durch diese Novelle soll außerdem bestehende verfassungsrechtliche Bedenken gegen das genannte Bundesgesetz Rechnung getragen werden. Die Novelle legt in der in Art. I Z. 7 vorgesehenen Neufassung des § 10 die Zuständigkeit des Bundes zur Vollziehung des mehrfach erwähnten Bundesgesetzes in einer verfassungsrechtlich zweifelsfreien Weise fest. Zu dieser Verfassungsbestimmung wird im besonderen noch ausgeführt:

Im § 1 des am 1. Jänner 1952 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1954, dessen Abänderung und Ergänzung Gegenstand des vorliegenden Bundesgesetzes ist, wird bestimmt, daß zur Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern ein Wohnbauförderungsbeitrag an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu leisten ist. Der Wohnbauförderungsbeitrag stellt einen nach Maßgabe der Bestimmungen des genannten Bundesgesetzes vom Dienstnehmer (Heimarbeiter) und vom Dienst(Auftrag)geber für die von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu

leistenden Beitrag an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds dar. Er wird an Stelle der gemäß § 4 lit. b des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (BFG.) vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen der Arbeit(Dienst)geber an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds eingehoben, deren Höhe jährlich durch eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassene Verordnung festgesetzt wurde. Eine solche Regelung wurde durch die Verordnung BGBl. Nr. 475/1937 letztmalig für das Jahr 1938 getroffen.

Das BFG. trat, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, bereits in einem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Kompetenzbestimmungen der Art. 10 bis 13 und 15 des B.-VG. gemäß § 42 Abs. 1 des Verfassungs-Übergangsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1920, hinsichtlich ihrer Geltung noch suspendiert waren. Sie traten vielmehr erst auf Grund der Bestimmungen der Verfassungs-Übergangsgesetz - Novelle, BGBl. Nr. 269/1925, mit 1. Oktober 1925 in Wirksamkeit. Bundessache ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B.-VG. unter anderem auch die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, wenn es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihrem Zweck über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon vor dem 1. Oktober 1925 von den Ländern autonom verwaltet wurden. Da die oben genannten Voraussetzungen für den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zutreffen und der Wohnbauförderungsbeitrag ausschließlich zur Verwendung im Sinne der Bestimmungen des BFG. und des im BGBl. unter Nr. 187/1925 kundgemachten Statutes des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bestimmt ist, erschien es vertretbar, die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und zur Vollziehung des Gesetzes als gegeben anzunehmen. Gegen diese Rechtsansicht sind aber auch verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden, die in der Folgezeit durch das Erkenntnis der VerFGH.-Slg. Nr. 2668 an Gewicht sehr gewonnen haben. Dem zitierten Erkenntnis zufolge ist über die Frage der Zuständigkeit des Bundes oder der Länder zur Erlassung von Vorschriften über die Errichtung, Einrichtung und Verwaltung von Stiftungen und Fonds nicht nach ihrer rein äußerlichen Form, sondern nach ihrem inneren Wesen, also nach ihrem Zweck und ihren Aufgaben zu entscheiden. Demgemäß kann für die Regelung des Wohnbauförderungsbeitrages der Kompetenztatbestand „Stiftungs- und Fonds-

wesen“ nicht in Anspruch genommen werden. Vielmehr ist anzunehmen, daß es sich bei dieser Regelung um eine Maßnahme auf dem Gebiete des Volkswohnungswesens (Art. 11 Abs. 1 Z. 3) handelt (vgl. das Erk. des VerFGH. Slg. Nr. 2209). Dienen doch die Wohnbauförderungsbeiträge, die an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu leisten sind, der Förderung der Errichtung von Kleinwohnungen. Auf dem Gebiete des Volkswohnungswesens ist aber nur die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung hingegen Landessache. Gegen das Gesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages könnten daher insofern verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden, als es mit seiner Vollziehung Organe des Bundes betraut. Durch die in Aussicht genommene Verfassungsbestimmung wird diesem verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen.

Für die Aufrechterhaltung der Bundeskompetenz zur Vollziehung des genannten Bundesgesetzes sprechen auch gewichtige rechtspolitische Gründe. Die Vollziehung des BFG. ist nach den geltenden Bestimmungen Bundessache. Die Einnahmen aus dem Wohnbauförderungsbeitrag bilden die Haupteinnahmequelle des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds. Sie werden, wie schon erwähnt, in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit den Beiträgen zur Kranken- oder Pensionsversicherung eingehoben. Gemäß § 5 Abs. 5 haben die Träger der Krankenversicherung die in einem Monat eingehobenen Wohnbauförderungsbeiträge nach Abzug der ihnen gemäß § 5 Abs. 4 zustehenden Vergütung an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet wird. Es erschiene daher unzweckmäßig und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unververtretbar, wenn die Wohnbauförderungsbeiträge an die Länder abgeführt werden sollten, die sie sodann an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen hätten.

Den eben angeführten Zwecken dient das vorliegende Bundesgesetz.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird folgendes bemerkt:

#### Zu Art. I:

**Zu Z. 1:** Die in Z. 1 vorgesehene Abänderung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dient der Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des ASVG. und der Klarstellung.

**Zu Z. 2:** Die Neufassung der Bestimmung des § 2 Abs. 3 lit. e war zur Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des ASVG. erforderlich. Da die in lit. f genannte Verordnung der Bundesregierung bereits erlassen wurde, war sie im Gesetz zu zitieren.

**Zu Z. 3:** Während in den bisher geltenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften über

Kranken- und Rentenversicherung eine einheitliche Höchstbeitragsgrundlage von 2400 S monatlich vorgesehen war, wird nunmehr im § 45 Abs. 1 des ASVG. bestimmt, daß die allgemeine Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung, beziehungsweise die Bemessungsgrundlage in der Krankenversicherung der Bundesangestellten, je Kalendertag höchstens 80 S (je Monat 2400 S), in der Pensionsversicherung aber je Kalendertag höchstens 120 S (je Monat 3600 S) beträgt. Um bei den Dienstverhältnissen, die gemäß § 5 ASVG. von der Vollversicherung ausgenommen sind, aber gemäß den §§ 7 und 8 einer Teilversicherung in Form der Pensions(Unfalls)versicherung unterliegen, eine Erhöhung des Wohnbauförderungsbeitrages über den bisher geltenden Höchstsatz von je 12 S im Monat für Dienstnehmer und Dienstgeber auszuschließen, mußte ausdrücklich festgelegt werden, daß als Höchstbeitragsgrundlage für den Wohnbauförderungsbeitrag nur der in der Krankenversicherung geltende Höchstbetrag der allgemeinen Beitragsgrundlage (Bemessungsgrundlage) in Betracht kommen kann.

**Zu Z. 4 und 5:** Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1952 werden an die Bestimmungen der §§ 4 und 63 Abs. 2 des ASVG. angepaßt; sie dienen auch der Klarstellung, daß mit der Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages ausschließlich die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung betraut sind. Im § 63 Abs. 2 ASVG. wurde der Verzugszinsensatz für vom Träger der Krankenversicherung nicht rechtzeitig abgeführte Sozialversicherungsbeiträge mit jährlich 2 v. H. über der jeweiligen Rate der Oesterreichischen Nationalbank für den Wechselkompte festgesetzt.

**Zu Z. 6:** Gemäß § 58 Abs. 3 ASVG. hat der Beitragsschuldner die Kranken-, Pensions- und Unfallsversicherungsbeiträge beim Träger der Krankenversicherung einzuzahlen; dieser Träger ist gemäß Abs. 5 ausschließlich beauftragt, die Beitragsforderung rechtlich geltend zu machen. Im Hinblick darauf war auch die Bestimmung des § 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1952 in der geltenden Fassung entsprechend abzuändern.

#### Zu Art. II:

Die Bestimmungen des ASVG. traten am 1. Jänner 1956 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes war daher entsprechend, und zwar mit dem Beginn der Beitragsperiode Jänner 1956, festzusetzen.

Mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist ein Mehraufwand an Verwaltungskosten nicht verbunden.

## Geltender Text der abzuändernden Vorschriften des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages.

### § 2. (1) .....

(2) Ist ein beitragspflichtiger Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig bei mehreren beitragspflichtigen Dienst(Auftrags)gebern beschäftigt, so besteht die Beitragspflicht auf Grund von Dienst(Auftrags)verhältnissen zu den Dienst(Auftrags)gebern, bei denen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte erliegt, nur dann und insoweit, als der bei Zugrundelegung der Summe zweier oder mehrerer Entgelte (Abs. 1 lit. a) sich ergebende Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 1) nicht überschritten wird; hiebei sind Lohnsteuerkarten für Entgelte nicht zu berücksichtigen, die eine Beitragspflicht nicht begründen.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind:

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....

e) Dienstnehmer (Heimarbeiter), die in der gesetzlichen Krankenversicherung oder, soweit eine solche nicht in Betracht kommt, in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorübergehender (geringfügig entlohnter) Dienstleistung versicherungsfrei sind;

f) Dienstnehmer, soweit ihnen als Angehörigen ausländischer diplomatischer Vertretungsbehörden die Vorrechte der Exterritorialität zustehen oder, soweit sie als Angehörige konsularischer Vertretungsbehörden oder auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung nach dem Bundesgesetz vom 24. Februar 1954, BGBl. Nr. 74, von der Lohnsteuer befreit sind;

g) .....

§ 3. (1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter), der in der Kranken(Renten)versicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. der maßgebenden Beitragsgrundlage. Für die Dienstnehmer (Heimarbeiter), die in der Kranken(Renten)versicherung nicht pflichtversichert sind, beträgt der Beitrag 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis,

für das der Beitrag zu entrichten ist, bis zu dem in der allgemeinen Krankenversicherung geltenden Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage.

(2) .....

§ 5. (1) Soweit für die nach diesem Bundesgesetz beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) Beiträge zu einer gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung zu leisten sind, sind die Beiträge nach § 3 gemeinsam mit den Beiträgen zur Kranken- oder Rentenversicherung von dem für die Einhebung zuständigen Versicherungsträger einzuheben.

(2) .....

(3) .....

(4) .....

(5) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben die in einem Kalendermonat eingehobenen Beiträge nach Abzug der Vergütung nach Abs. 4 bis zum Fünfzehnten des darauf folgenden Monats an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen. Für verspätet abgeführte Beiträge sind ab dem Fälligkeitstage Verzugszinsen in der Höhe von jährlich 2 v. H. zu leisten.

§ 8. Über die Beitragspflicht entscheidet im Streitfalle der Landeshauptmann. Im Verfahren über die Entscheidung der Beitragspflicht sind die Träger der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung, soweit sie für die Einhebung der Beiträge zuständig sind (§ 5 Abs. 1), Partei im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1952 in Kraft. Der Beitrag ist, soweit er wöchentlich zu leisten ist, erstmals für die Woche zu leisten, in die der 1. Jänner 1952 fällt.\*)

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

\*) Der Wohnbauförderungsbeitrag in der durch die Novelle BGBl. Nr. 155/1954 vorgesehenen Höhe war gemäß Art. II dieser Novelle erstmals für die Woche zu leisten, in die der 1. August 1954 gefallen war.